

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 1

Buchbesprechung: Bücher-Rundschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücher-Rundschau

Englands europäische Politik.

Englands Europäische Politik, von Dr. Heinrich David, ehem. Vizelanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Verlag Ernst Bircher, A.-G., Bern und Leipzig, 1924.

Das stattlich ausgestattete und gebundene Buch heißt im Untertitel „Englands europäische Politik im neunzehnten Jahrhundert“; tatsächlich behandelt es aber dieses Problem nur bis zum Tod Palmerstones im Jahre 1865. — Der Leitgedanke des Buches ist, den Gang der europäischen Politik an Hand der Außenpolitik des in Europa einflußreichsten und maßgebendsten Staates zu verfolgen. — Dieser Gedanke jedenfalls muß für die Beurteilung der großen geschichtlich-politischen Probleme in Europa als außerordentlich fruchtbar bezeichnet werden. Wir erlebten während der letzten Jahre, wie Frankreich die europäische Politik „machte“; auf alle Fälle ist es von entscheidender Wichtigkeit zur Beurteilung verwickelter politischer Verhältnisse, die Beweggründe und die ganze Gedankeneinstellung der jeweils außenpolitisch stärksten Macht in einem zusammenhängenden politischen Machtssystem näher zu ergründen.

Nebenbei verfolgt dieses Buch die besondere Absicht, die englische Politik vor allerlei, während der letzten Jahre gegen sie gerichtete Vorwürfe und Angriffe in Schutz zu nehmen und nachzuweisen, daß England immer bestrebt war, das kontinentale Gleichgewicht nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten und allen politischen Spannungen und Konfliktgefahren hier entgegenzuwirken. — Schließlich soll darin auch noch „der bestimmende Einfluß einzelner Persönlichkeiten“ auf den Gang der Geschichte nachgewiesen werden, der „ nirgendwo so unwidersprochen wie in der Außenpolitik deutlich wird“. In dieser Absicht bietet das Buch besonders anschauliche Charakterschilderungen Pitts, des jüngeren Canning's, Palmerstone und Peels.

Das Buch behandelt besonders eingehend folgende Probleme. Da wird etwa Englands abwartende, um nicht zu sagen feindselige Stellung gegenüber der französischen Revolution gekennzeichnet, ferner die Intrigenpolitik Metternichs, Englands Anteil an den politischen Erhebungen in Spanien und seine Zurückhaltung gegenüber der italienischen Erhebung. In die Zeit Canning's fällt besonders der griechische Freiheitskampf, dem England zwar wohlwollend, aber schwächlich gegenüberstand. Unter Palmerstone wendet sich England entschieden gegen Ansprüche Frankreichs in Belgien. Ein langer Abschnitt handelt von der orientalischen Frage, wo vielleicht Englands „Uneigennützigkeit“ in etwas zu günstigem Lichte erscheint — man denke an Ägypten! — Besonders beachtenswert sind Davids Ausführungen über „England und die Schweiz“, woraus unzweideutig Englands entschiedenes Eintreten zugunsten der Unabhängigkeit der Schweiz hervorgeht. Weiter lernen wir noch etwa, wie England unter Disraeli gegen das französisch-russische Einvernehmen kämpfte; wie England, in den 60er Jahren, wiederum entgegen Frankreichs Willen, für ein unabhängiges Polen eintrat.

Davids Buch ist zweifellos eine sachkundige, außerordentlich anregend und spannend gehaltene Darstellung der entscheidenden politischen Zusammenhänge Europas in einer wichtigen Zeitperiode. Besonders der Freund Englands und der Verehrer seiner außenpolitischen Weitsicht wird an dem Buche großen Gefallen finden.

Hans Honegger.

Ein Briten-Spiegel.

Zu dem Kreis englischer Sozialisten, die der Meinung waren, daß Greys Einkreisungspolitik aggressive Tendenzen Rußland-Frankreichs fördern und zum Kriege führen würde, gehört auch der politische Schriftsteller C. S. Norman.

Die britische Regierung unterdrückte im Kriege einige seiner Schriften und warf ihn wegen seiner Agitation gegen die allgemeine Wehrpflicht ins Gefängnis. Im Jahre 1919 bereitete er ein Buch über den Weltkrieg und seine Folgen vor, das aber erst im Sommer 1924 herauskam: **A Searchlight on the European War** (The Labour Publishing Co., London; XV und 178 Seiten; 6 Sh. geb.).

Norman gibt zuerst einen kurzen Überblick über die europäische Politik von 1870—1914. Anscheinend haben die „Belgischen Aktenstücke 1905—1914“ und das Buch des serbischen Diplomaten Dr. Boghitchewitsch, „Kriegsursachen“ (Zürich 1919), großen Eindruck auf ihn gemacht. Beachtenswert sind sodann Normans Ausführungen über „die unterirdischen politischen Einflüsse in Europa“: die französische Freimaurerloge „Grand Orient“, die Schrana und die Nihilisten, die sozialistische Internationale (die wirkungslos blieb), und die serbische Geheimgesellschaft Omladina. Norman hatte Einblick in die Großloge und erhärtet ein im Juli 1914 von der englischen Zeitschrift „John Bull“ veröffentlichtes Dokument, wonach serbische Agenten die Ermordung Franz Ferdinands betrieben. (Über eine extreme Darstellung des Einflusses von Logen auf den Krieg siehe das Buch von Karl Heinse, „Die Entente-Freimaurerei und der Weltkrieg“, Ernst Finckh, Basel 1920.) Bei Behandlung der „Omladina“ sollte die einflussreiche serbische Geheimgesellschaft „Schwarze Hand“ nicht übersehen werden.

Norman verteidigt das Recht des einfachen Bürgers, von seiner Regierung eine offene und friedliche Politik zu fordern. Und er stellt fest, daß selbst in den parlamentarisch regierten Ländern das Volk keinen Einfluß auf die Entscheidungen seiner Regierung im Sommer 1914 ausgeübt hat. Zudem wurde das englische Parlament über die Bindung der britischen Politik an Frankreich-Rußland betrogen. Der Verfasser führt die Tatsache an, daß noch am 1. August 1914 die Friedenspartei im britischen Kabinett in der Mehrheit war, er läßt aber die Frage offen, ob man dem englischen Außenminister bewußte Kriegsabsicht vorwerfen darf. Norman schließt das Kapitel über die Schuld am Kriege damit, „daß die alleinige Verantwortung weder den deutschen Machthabern noch dem deutschen Volke aufgebürdet werden kann, sondern daß sie von den Machthabern und Völkern anderer Nationen und ganz besonders von Sir Edward, jetzt Viscount Grey getragen werden muß.“ Im Abschnitt über den Kriegsausbruch zeigt sich Norman nicht völlig auf dem Laufenden. Umso besser ist dafür das Kapitel über die Kriegsführung, wo der Verfasser u. a. die bekannten Fälle der Miß Cavell, des Kapitäns Fryatt und der Lusitania durchaus sachlich beurteilt. Späterhin zieht Norman bemerkenswerte Vergleiche zwischen deutschem und britischem Militarismus, zwischen Brest-Litowsk und Versailles, zwischen deutschen und englischen Gewalttätigkeiten, wobei er die Tyrannei der Blockade scharf kritisiert.

Nach Norman war für den Eintritt Amerikas in den Krieg hauptsächlich die Furcht maßgebend, Deutschland könnte nach dem Ausscheiden Rußlands siegen, was den Verlust von Unsummen amerikanischer Guthaben in den Ententeländern bedeutet hätte. Den Völkerbund nennt der Verfasser eine „Konklave des Kapitalismus“. Die Zukunft des britischen Volkes sieht er bezüglich der innenpolitischen Entwicklung gar nicht rosig. Norman war sich bei Abschluß seines Buches im Juni 1924 klar darüber, daß die Labour-Regierung gegen die Front der ständigen Regierungsbeamten, der eingeseffenen Bürokratie, nicht leicht aufzukommen vermöge. Der üble Vorfall mit dem Sinowjew-Brief zur Zeit der englischen Wahlen im Oktober 1924 hat Norman nur zu recht gegeben.

Hermann Lutz.

Zur Kenntnis Rußlands.

Erich Obst: **Russische Skizzen.** Kurt Bowinckelverlag, Berlin.

Rußland war hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und politischen Potenzen schon vor dem Kriege ein Land, dessen Bedeutung nur schwer richtig einzuschätzen war. Durch Krieg, Revolution und die Schreckensherrschaft der Bolsche-

wisten, welche seine Wirtschaftskraft gelähmt und es politisch isoliert haben, ist es vollends zu einer unbekannten Größe geworden. Wir empfinden es noch mehr als Asien, nicht mehr Europa, wie vor dem Krieg. Selten, daß ein Europäer heute nach Rußland kommt, und wenn schon, dann kommt er entweder nicht mehr zurück, oder hat nur Potemkin'sche Dörfer (jetzt „Musterbetriebe“ genannt) gesehen oder verschweigt die Wahrheit absichtlich.

Unter diesen Umständen muß man sich wundern, daß der Verfasser dieses Buches, Professor für Wirtschaftsgeographie in Hannover, nicht nur frei und ungehindert, sondern sogar mit wohlwollender Unterstützung der Sowjetbehörden, das russische Riesenreich nach allen Richtungen durchstreifen konnte: „das schier unendliche Waldbland des Nordens bis zur einsamen Tundraküste des Eismeres, die sonnendurchglühten Steppengefilde der Ukraine, die malerische Krim, das langgestreckte Wolgagebiet von Nischni Nowgorod bis hinunter nach Astrachan am Kaspischen Meer, und endlich die Bergländer des Kaukasus mit ihren gigantischen Schneedomen.“

Sein Interesse galt in erster Linie den wirtschaftlichen Zuständen und Entwicklungsmöglichkeiten und meisterhaft werden wir über diese für das übrige Europa eminent wichtigen Fragen orientiert. Das Bild, das der Verfasser vom heutigen wirtschaftlichen Zustand Rußlands zu zeichnen gezwungen ist, ist allerdings ein tieftrauriges. Er trägt zweifellos nicht in den schwärzesten Farben auf und doch müssen wir konstatieren, daß dieses Land durch die intransigente, verbohnte Idealpolitik der Kommunisten um Jahrzehnte in seiner Entwicklung zurückgeworfen wurde und, was noch schlimmer ist, um den Preis der — übrigens selbst in Rußland äußerst fraglichen — Verwirklichung des Kommunismus in diesem Zustand niedergehalten wird.

Aber auch auf die politischen Zustände kommt der Verfasser zu sprechen und ergänzt damit seine wirtschaftspolitischen und geographischen Beobachtungen aufs trefflichste. Die russische Volksseele ist uns von jeher mehr oder weniger rätselhaft gewesen; daß das russische Volk, in seiner weit überwiegenden Mehrheit aus Bauern bestehend, die bekanntlich für den Kommunismus am wenigsten prädestiniert sind, das harte und grausame Joch der Bolschewisten schon so lange trägt, ist uns vollends unverständlich. Der Verfasser gibt uns dafür mit feinem psychologischen Verständnis eine einleuchtende Erklärung und behandelt die mannigfachen übrigen Probleme der russischen Innen- und Außenpolitik mit scharfsinniger Klarheit und großem politischem Verständnis. Wer sich also über die mutmaßliche nächste wirtschaftliche und politische Zukunft Rußlands ein ungefähres Bild machen will, der greift mit Vorteil zu diesem Buch.

Es genießt endlich auch noch Wert als Reisebeschreibung. In bunten Bildern wird das heutige russische Leben in den Städten und auf dem Lande geschildert und 140 wirklich ausgezeichnete, das Typische trefflich erfassende Photographien helfen mit, die vom Verfasser durchwanderten und beschriebenen Gegenden mit packender Anschaulichkeit uns vor Augen zu zaubern. Unsere zahlreichen Rußlandsschweizer, die die Ströme und Meere, die Städte und Steppen, die in diesem Buche festgehalten sind, kennen, werden sich erinnernder Rückschau erfreuen. Wer aber Rußland nicht kennt, der lese dieses Buch, er wird es mit großem Gewinn in sich aufnehmen.

Alwin Hausmann.

Ischela. Der Staat im Staate. Von Georg Popoff. Frankfurt 1925. 306 S.

Trotz aller Berichte liegt über dem heutigen Wesen des großen russischen Reiches noch immer ein dichter Schleier für uns Europäer. Unsere Kenntnisse der innern politischen Verhältnisse des Hundertmillionen Volkes gründen sich vor allem auf Zeitungsnachrichten aus oft nicht ungetrübter Quelle, wozu noch hie und da die Schilderungen von Leuten kommen, die aus eigener Erfahrung erzählen. Zu den letzteren ist das vorliegende Buch zu rechnen. Man darf allen diesen Schriften mit etwelcher Skepsis gegenüberstehen, trägt doch begreiflicherweise erlebtes, ungemein hartes Schicksal stärkere Farben auf als

wie der Fernerstehende sie wählen würde. Allein selbst nach solchem Abzug der Faktoren subjektiver Natur bleibt noch ein Bild der heutigen Zustände, das mindestens einen sehr wertvollen Beitrag zu deren Kenntnis darstellt. Der Verfasser, der auf der Suche nach den Spuren seines verschwundenen Bruders als Korrespondent amerikanischer und europäischer Zeitungen nach Sowjetrußland kommt, befließt sich sicher bestmöglicher Objektivität. Seine Erzählung eigenen Schicksals ist im allgemeinen fließend geschrieben. Gerade dadurch, daß sie nicht von der Schilderung sadistischer Grausamkeiten stroßt, zeichnet sie sich vor ähnlichen Darstellungen aus.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, in diesem Rahmen in kurzen Strichen das Schicksal des Verfassers, das ihn Ende 1922 in nächste Berührung mit der russischen politischen Geheimpolizei brachte, zu rekapitulieren. Es müßte die Schilderung, die die stets ansprechende Luft eigenen Erlebens atmet, dadurch nur verlieren. — Heute existiert die Tscheka (eine russische Abkürzung des langen Titels der Institution) dem Namen nach nicht mehr, wohl aber — und dies ist entscheidend — ihrem Wesen nach. Popoff nennt sie eine „logische Fortsetzung und eine Folge der in vorausgegangenen Jahrhunderten geübten Praxis“. Man weiß ja, wie tatsächlich im russischen Reiche von jeher die politische Polizei eine ganz besonders wichtige Rolle spielte. Die Methoden, die bei ihrer Ausübung angewandt wurden, haben sich im Laufe der Jahrhunderte verhältnismäßig wenig geändert. In dieser Tatsache aber liegt gerade das Schauerhafte dieser Einrichtung, die die Wurzeln des gesamten Staatslebens unterhöhlt und doch darauf angelegt ist, bestehende politische Einrichtungen zu erhalten. — Die Tscheka, die „allrussische außerordentliche Kommission beim Räte der Volkskommissäre zum Kampfe gegen die Konterrevolution, Spekulation und Sabotage“ — wie ihr vollständiger Name lautet —, ist mit ihren Tausenden von Agenten, ihren 150,000 Mann eigener Truppen (die nicht etwa einen Teil der roten Armee bilden) wenn nicht eigentlich ein Staat im Staate, so doch eine Nebenregierung bedeutendster Art, die manchmal sogar die Hauptregierung zu ihrer Dienerin macht. — Sie hat die traurige Aufgabe, die sie leider mit nicht zu leugnendem Erfolg löst, das gesamte politische Leben dahin zu überwachen, ob sich irgendwie und irgendwo eine Gefahr für das bestehende Regime oder seine Persönlichkeiten zeigt und diese bestehendenfalls mit allen Mitteln zu unterdrücken. Wo nur der geringste Verdacht einer solchen Gefahr gewittert wird, greift der mächtige Arm der Tscheka, der überall hinreicht, ein. Die durch agents provocateurs verdächtige Person wird in Haft genommen. Durch eingehende Verhöre, bei denen natürlich nicht einer der in zivilisierten Staaten üblichen Grundsätze eines ordentlichen Untersuchungsverfahrens beobachtet wird, soll der Verhaftete zu einem Geständnis gebracht werden. Mit welchen Mitteln dabei auf den rechtlosen Untersuchungsgefangenen eingewirkt wird, mag man in Popoffs Schrift selber nachlesen. Das Innere des Gefängnisses tut seine weitere Wirkung. — Grundlose Denunziationen können von einer Minute auf die andere einen harmlosen Bürger für Monate oder gar fürs Leben der Umwelt entziehen. Das Verfahren ist administrativ und geht langsam vor sich. Umso schneller werden die Todesurteile und Verbannungen vollzogen. — Das Bewußtsein, stets beobachtet zu sein (sind doch oft sogenannte gute Freunde nichts anderes als verkappte Agenten der Tscheka), lähmt jede Tätigkeit und sät tiefstes Mißtrauen. — Wohl nur der Einsprache von gewichtigen Funktionären der obersten Behörden, die der Verfasser während seines Aufenthaltes in Rußland hatte kennen lernen, durfte er es verdanken, daß seine — ohne jeden triftigen Grund erfolgte — Verhaftung nach wenigen Tagen wieder aufgehoben wurde. Aber schon diese kurze Zeit engsten „Kontaktes“ mit der russischen Geheimpolizei genügte, um, in Verbindung mit Erzählungen von Bekannten und eigenen Beobachtungen, sich ein wohl recht vollständiges Bild vom Funktionieren dieser unheimlichen Staatstätigkeit zu machen. — Man kann es kaum fassen, daß eine solche Einrichtung sich so lange halten kann. Aber wer soll ihre Abschaffung herbeiführen, solange jeder schwächste Versuch dazu mit den schärfsten Mitteln verhindert wird?

— In der ganzen Handhabung dieser politischen Institution, deren Organe allgegenwärtig sind, liegt nicht nur ein Stück Mittelalter, sondern es ist ihr auch ein wesentlich asiatischer Zug eigen. — Andererseits begreift man, daß nur mit Hilfe der grausamen Tscheka das gegenwärtige Regime der Willkür bis heute, wenn auch oft nur gegen erbittertsten Widerstand, am Steuer bleiben konnte. — Selbst wenn man nicht die furchtbare Schilderung des „Totenschiffes“, der nächtlichen Verhöre, die mit allen Mitteln des Schreckens auf die Psyche des Verhafteten einwirken sollen, wenn man nicht die argen Zustände russischen Gefängnislebens durch die Lektüre kennen lernen würde, — man könnte nur mit tiefster Abscheu an diese Tscheka denken. Solche Darstellung ist auch für die heilsam, die glauben, schon auf Grund der russischen Gesetze und der Schilderung der politischen Organe über die „normalen Zustände“ es mit einem Staatswesen zu tun zu haben, das auch nur einigermaßen Sicherheit für Handel und Verkehr bieten könnte. Denn gerade diese wichtigsten Zweige menschlicher Betätigung sind, wie überhaupt jede solche, der scharfen Kontrolle der Tscheka unterstellt, weil sie fürchtet, daß vor allem von dieser Seite aus erfolgreiche Angriffe auf die Grundsäulen des bestehenden Staatsbaues unternommen werden könnten. Denn wie die herrschende Partei selbst in Rußland hat einsehen müssen — gezwungen durch die Macht der Tatsachen —, läßt sich auf kommunistischer Grundlage ein gedeihliches Wirtschaftsleben nicht entfalten. Gerade das Vertrauen — diese Basis allen Handels und Verkehrs — wird durch solche Organisationen wie die Tscheka vernichtet. — Vielleicht bewirkt auch hier die Zeit eine Änderung der politischen russischen Geheimpolizei, wie sie heute wirkt. Schon das ungeheure Elend, das sie bisher über das große Volk gebracht hat, würde ihre sofortige Abschaffung ohne weiteres rechtfertigen. — So niederdrückend die Lektüre dieser Schrift ist, so dankbar muß man ihrem Autor sein, daß er durch sie unsere Kenntnisse über eine der wichtigsten kommunistischen Staatseinrichtungen Rußlands um ein wesentliches Stück bereichert hat

Peter Hirzel.

Zur deutschen Reichsverfassung.

Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 von Prof. Dr. F. Stier-Somlo. Verlag A. Marcus & E. Weber, Bonn 1925. 3. Aufl.

Der vorzügliche systematische Überblick erfreut durch streng logischen Aufbau und Leichtigkeit der Handhabung. Von politischen Strömungen, die die Gestaltung der Reichsverfassung wesentlich beeinflussten, und der Prüfung des praktischen Wertes der Vorschriften wurde abgesehen. Dies führt bei geringer Kenntnis der Materie oft zu irrtümlichen Vorstellungen. Ein Beispiel: Nach Reichsverfassung kann der Reichspräsident gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid anordnen. Ein so bedeutendes, demokratisches Prinzipien entsprechendes Recht ist aber nur auf dem Papier möglich, politisch dagegen fast ausgeschlossen, da jede solche Anordnung des Reichspräsidenten ministerieller Gegenzeichnung bedarf. Kein Minister aber wird, da er doch von dem Vertrauen des Reichstages abhängig ist, sich dazu verstehen können. Der Verfasser schränkt in seinem Buche das oben angeführte Recht des Reichspräsidenten nicht ein und erhebt dagegen keine Bedenken.

Der erste Teil des Buches behandelt die geschichtliche Entwicklung der R.-V. vom Herbst 1918 an. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der durch den Umsturz entstandenen Regierung wird vom Standpunkt, Recht ist gleich Macht, beantwortet. Die Legitimität sei kein Merkmal der Staatsgewalt. Die Revolution und ihre Schöpfungen werden historisch gewürdigt.

Der zweite Teil befaßt sich mit der R.-V. Das Verfassungsrecht, wie es die R.-V. enthält, regelt im Großen die Organisation des Volkes, des Reichs und der Länder und der obersten Behörden. Es überläßt dem Verwaltungsrecht den Ausbau im einzelnen. Die R.-V. regelt aber nicht endgültig, sondern enthält oder nimmt altes Recht auf.

Das deutsche Reich ist 1. eine Republik, 2. ein Bundesstaat. Die Länder des Reichs haben staatlichen Charakter, obwohl ihre Kompetenzen gegenüber der alten R.-V. beschnitten sind. 3. Das Reich ist eine Demokratie, eine politische, weil das Volk Souverän ist. Dies drückt sich aus in den Bestimmungen über das Wahlrecht, Volksbegehren und Volksentscheid. Ferner ist das Reich eine wirtschaftliche Demokratie. (Best. über das Wirtschaftsleben. Dieses soll gerecht geregelt und jedem Staatsbürger ein menschenwürdiges Dasein garantiert werden.) Endlich ist das Reich eine volksparlamentarische Demokratie, mit ihrer großen Gefahr der Parteiherrschaft. Der sozialistische Charakter der deutschen Republik wird durch die Zuständigkeit des Reiches, über den Besitz von Wirtschaftsgütern zu entscheiden, begründet.

Das Verhältnis von Reich und Ländern wird dadurch systematisch behandelt, daß der Verfasser die Gleichberechtigung und nur quantitative Unterscheidung von Reichsgewalt und Landesgewalt beleuchtet, ferner die vom Reich den Ländern vorgeschriebene Verfassung, die Bedeutung der staatlichen Natur der Länder, die Gesetzgebungskompetenzen von Reich und Ländern, die Reichsaufsicht, die Institution des Staatsgerichtshofes im Falle von Streitigkeiten in bezug auf Verfassungsfragen unter den Ländern oder der Länder mit dem Reich und endlich die organische Verbindung föderalistischer und unitarischer Elemente. Von besonderem Interesse ist dabei die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung, die sich auf auswärtige Angelegenheiten, Ein- und Auswanderung, Wehrwesen, teilweise Finanzwesen, Münz- und Zollwesen und weite Gebiete des Verkehrs wesens ausbreitet.

Es folgt das Reichsgebiet, Erwähnung von Gebietsabtretungen und Umschreibung der tatsächlichen Gebietshoheit über die 18 Länder. Hierher gehört der Artikel 18 mit der Bestimmung, daß die jetzige Gliederung des Reiches in Länder nicht als endgültige zu betrachten sei. Der Artikel 18 begünstigt die Änderung des Gebiets von Ländern und ihre Neubildung nach dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung und des allgemeinen Wohls durch das Mittel eines Reichsgesetzes.

Es kommen die Grundrechte zur Behandlung. Unter ihnen versteht man nach überlieferter Auffassung diejenigen Rechte, die dem Bürger unveräußerlich zustehen, die nicht in den Bereich der Staatsstätigkeit fallen und vom Staate nicht angetastet werden dürfen. In der R.-V. sind die Grundrechte ein Amalgam verschiedenster Elemente, zunächst historisch betrachtet von überlieferten und neu hinzugekommenen Rechten, juristisch gesprochen von solchen Rechten, die aus subjektiven öffentlichen Rechten erwachsen sind oder zu solchen geführt haben und allgemeinen, rechtlich nicht faßbaren Zusicherungen und endlich inhaltlich unterschieden aus wirklichen Grundrechten, die die Kodifikation der bürgerlichen Freiheit bedeuten und Rechten, die nur mittelbar dem Staatsbürger dienen (z. B. Schutz einer Einrichtung (Ehe), eines Standes (Beamte), eines Körperzustandes (Mutterchaft)), also keine Grundrechte sind. In der R.-V. erscheinen unter den Grundrechten die wichtigsten Individualrechte, sozial-ethische Forderungen, politische Gemeinschaftsrechte, Bestimmungen über das Wirtschaftsleben und die Sozialisierung, über Kirche, Schule, Kunst und Wissenschaft, Beamtenrecht und die Grundpflichten der Reichsangehörigen.

Die Organisation des Reiches schließt an die Grundrechte an. Das Reichsvolk ist Souverän und übt diese Eigenschaft durch Volksbegehren und Volksentscheid unmittelbar aus. Das Reichsstaatsrecht kennt nur einen fakultativen Volksentscheid, selbst in Verfassungsfragen. (Im Gegensatz zur Schweiz, wo ein obligatorisches Verfassungsreferendum existiert.) Volksentscheid und Volksbegehren sind an rechtliche Voraussetzungen geknüpft.

Der Reichstag ist der alleinige Gesetzgeber; er besteht aus den durch allgemeine Wahl hervorgegangenen Abgeordneten des deutschen Volkes. Seine wesentliche Zuständigkeit ist die Gesetzgebung, Kontrolle der Reichsregierung, Ernennung von Untersuchungsausschüssen und eines ständigen Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Die Mitglieder des Reichstages genießen be-

sonderen rechtlichen Schutz. Der Reichstagspräsident regelt die Geschäfte des Reichstages.

Der Reichspräsident ist das Staatsoberhaupt. Er wird durch Wahl des gesamten deutschen Volkes auf sieben Jahre ernannt. Er vertritt das Reich gegen außen, wirkt bei der Ausübung der Staatsgewalt mit und vermittelt zwischen Volk und Regierung, Volk und Reichstag. Der Reichspräsident ist politisch unverantwortlich, seine Anordnungen bedürfen aber ministerieller Gegenzeichnung. Dagegen ist er staatsrechtlich verantwortlich. Der Reichstag kann ihn beim Staatsgerichtshof des deutschen Reichs anklagen.

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Ressortministern. Ob das System des Premierministers oder der Kollegialität herrscht, kann nicht eindeutig gesagt werden. Im deutschen Reich herrscht echter, dualistischer Parlamentarismus (im Gegensatz zum monistischen in Frankreich und England). Um die Mitglieder der Reichsregierung zum Rücktritt zu zwingen, ist ein ausdrücklicher, auf Entziehung des Vertrauens gerichteter Mehrheitsbeschluss des Reichstags nötig.

Der Reichsrat hat die Vertretung der deutschen Länder zur Aufgabe. Er besteht aus Mitgliedern der Landesregierungen und hat Kompetenzen auf dem Gebiet der Gesetzgebung (Initiative, Zustimmungsrecht, Einspruchsrecht) und alle Befugnisse auf dem Gebiet der Verwaltung.

Der Reichswirtschaftsrat ist eine einem Parlament ähnelnde Körperschaft mit geringen Gesetzgebungsbefugnissen, namentlich auf dem Gebiet wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen.

Es folgen die Reichsfunktionen, Gesetzgebung, Rechtspflege und die Reichsverwaltung, unter die die auswärtige Verwaltung, das Kolonialwesen, Militär, Reichsfinanzen und Verkehrswesen gehört.

Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer. Der deutsche Föderalismus. Die Diktatur des Reichspräsidenten. Verlag W. de Gruyter; Berlin, 1924.

Der erste Beratungsgegenstand der Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer im April 1924 in Jena bildete der deutsche Föderalismus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Er wurde durch ein Referat des Herrn Berichterstatters Geheimrat Prof. Dr. Anschütz (Heidelberg) und durch ein Korreferat des Herrn Mitberichterstatters Privatdozent Dr. Bilsinger (Stuttgart) eingeleitet und durch eine Diskussion beschlossen.

Der Berichterstatter vertrat einen unitarischen, der Mitberichterstatter einen föderalistischen Standpunkt.

Föderalismus und Unitarismus sind Gestaltungsmöglichkeiten des Bundesstaates, dieses zwischen Staatenbund und Einheitsstaat stehenden Staatswesens. Tendiert der Bundesstaat nach dem Staatenbund, spricht man von Föderalismus, neigt er dagegen zum Einheitsstaat, so spricht man von unitarischer Organisation des Bundesstaates. Föderalismus und Unitarismus sind aber keine sich ausschließenden Gegensätzlichkeiten, vielmehr zeigt jeder Bundesstaat föderalistische und unitarische Einrichtungen. Man wird also immer nur von mehr oder weniger föderalistischer oder unitarischer Organisation sprechen können. Die Forderungen des Föderalismus gehen erstens dahin, dem Einzellande ein bedeutendes Selbstbestimmungsrecht und zweitens ein ausgedehntes Mitbestimmungsrecht in der Bildung des Reichswillens zu sichern. Wir haben somit den Komplex der zu erörternden Fragen unter diesen zwei Gesichtspunkten zu betrachten.

Der Berichterstatter beginnt mit einem Rückblick auf das alte Reich. Dieses ist im Großen betrachtet föderalistisch organisiert gewesen, obwohl bei Berücksichtigung des ungeschriebenen Rechtes lange nicht in dem allgemein angenommenen Maße. Föderalistisch war es in der Zuständigkeitsverteilung. Weite Gebiete unterstanden der Gesetzgebung der Einzelstaaten.

Das neue Reich dagegen ist unitarisch organisiert. Das Reich schreibt den Ländern die Verfassung vor. Bestimmungen über den Reichstag

und den Reichspräsidenten sind unitarische. Die Ausführung der Gesetze ist zwar nach wie vor Sache der Länder, aber vom Reich aus beschränkbar. Eine föderalistische Institution ist der Reichsrat, der gegenüber seinem Vorgänger, dem Bundesrat, jedoch erhebliche Rechte eingebüßt hat. Föderalistisch sind die Art. 16, wonach die mit reichseigener Verwaltung betrauten Beamten in den Ländern in der Regel Landesangehörige sein müssen; ebenso § 14 des Wehrgesetzes, der bestimmt, daß die Reichswehr in jedem Lande als geschlossener Verband zu organisieren sei. Art. 16 wie § 14 des Wehrgesetzes sind aber von ungünstiger Wirkung. Letztere Bestimmung führt im Falle von inneren Unruhen in den Ländern dazu, daß die Reichstruppen auf ihre eigenen Landsleute schießen müssen.

Auf die unitarische Orientierung der Weimarer Nationalversammlung ist eine föderalistische Reaktion gefolgt, welche die nächste Zukunft erfüllen wird. Zunächst ist die Gesetzgebung der letzten Jahre reichsratsfreundlich (Gesetz vom 8. Dezember 1923). Dann aber ist der neue Föderalismus vor allem bayrisch. Seine Forderungen enthalten die bayrische Denkschrift und das Bamberger Programm.

Hinsichtlich der Wünsche dieser Bewegung zur Erweiterung des Selbstbestimmungsrechtes erklärt sich der Referent zur Streichung einiger Artikel oder Absätze von Verfassungsbestimmungen einverstanden. Kirche und Schule dürfe den Ländern übergeben werden. (Gebunden an die Art. 135 ff., 142 ff. der Grundrechte.) Eine gegnerische Stellung nimmt der Berichterstatter ein zu den Forderungen der Länderaufsicht über Post, Verkehrsweisen, Wasserstraßen, Wiederherstellung der Verfassungsautonomie der Länder, Erweiterung des partikularen Selbstbestimmungsrechtes auf den Gebieten des Militärwesens und der auswärtigen Angelegenheiten. Eine im wesentlichen ebenso gegnerische Haltung zeigt der Berichterstatter zu den Forderungen des Mitbestimmungsrechtes, welche im Grunde nur auf eine Vormachtstellung Bayerns innerhalb des deutschen Reiches und auf Schwächung Preußens abzielen. (Art. 18 R.-V. wurde vom Bamberger Programm akzeptiert!)

Der Mitberichterstatter redet dem Föderalismus das Wort, weil dieser zunächst als historische Tatsache ein organischer Wesensteil des Reiches sei. Das Reich ist aus dem Bund der Länder hervorgegangen. Dann aber sei der Föderalismus zwar auf der einen Seite vom Reiche abneigend, auf der andern Seite aber in der Bildung des Reichswillens durch einzelstaatliche Mitwirkung selbst wieder unitarisch. Mit Recht habe man von dem bündischen Unitarismus des alten Bundesrates gesprochen. Die Frage, wie die föderalistischen Ideen zu gestalten seien, führt auf das Problem des hegemonialen und nichthegemonialen Föderalismus. Der erstere bedeutet: Vorherrschaft Preußens im Reiche, der zweite wurde durch die Weimarer Verfassung verwirklicht. Der Mitberichterstatter tritt für den hegemonialen Föderalismus ein, weil nicht hegemonialer nach ihm mit Partikularismus identisch ist*) Bilfinger tritt ein für Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Länder. Er lehnt Artikel 18 R.-V. ab, aber auch die rein föderalistischen Ideen. Er nimmt also eine Mittelstellung ein. Seine Hauptforderung geht auf Einräumung eines dem Recht des Reichstages gleichkommendes Mitbeschließungsrecht des Reichsrates bei der Gesetzgebung. Er betont dabei die verschiedene Wirkung, die ein solches Mitbeschließungsrecht des Reichsrates hätte bei Gesetzen, bei welchen politische Meinungsverschiedenheiten vorkommen, und solchen sachlich-technischen Inhalts und sieht den Vorteil seiner Forderung hauptsächlich auf dem letzteren Gebiet, wo z. B. bei Finanzfragen das allgemeine, einzelstaatliche, also solidarische Interesse der Länder zum Ausdruck komme. Auch hofft er aus verschiedenen Gründen, die sich freilich oft in Gegensätzlichkeit zu den Prinzipien der parlamentarischen Regierungsart befinden, dadurch eine weniger zahlreiche und technisch bessere Gesetzgebung zu erzielen.

*) Vgl. darüber Hans Naviasky: Die föderalist. Ausgestaltung der Reichsverfassung. München 1924.

Mit der Stärkung des Reichsrates muß nach Bilsinger die Wiederherstellung der Hegemonie Preußens verbunden werden.

Der zweite Beratungsgegenstand bildete die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Reichsverfassung. Der Berichterstatter Prof. Dr. E. Schmitt (Bonn) und der Mitberichterstatter Prof. Dr. E. Jacobi (Leipzig) vertraten im wesentlichen die gleiche Auffassung über die Auslegung des fraglichen Artikels.

Der Ausnahmezustand hat den Zweck, dem Reichspräsidenten zur Herstellung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung besondere Vollmachten zu erteilen. Diese bestehen in einem Übergang der Exekutive, in der Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen Ländern und Reich zugunsten des Letzteren, kurz in der Herbeiführung einer Reichsexekutive (nicht zu verwechseln mit Reichsexekution!).

Art. 48, Abs. 2, Satz 1 erteilt dem Reichspräsidenten das Recht, alle zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen. Satz 2 enthält die Befugnis, gewisse (Art. 114, 115, 117, 118, 123, 127 und 153) Grundrechte der Verfassung vorübergehend ganz oder teilweise aufzuheben.

Der Streit dreht sich um die Auslegung der beiden Sätze. Die eine in der Diskussion vertretene Meinung sieht im Satz 2 eine Einschränkung der im Satz 1 zugestandenen Rechte. Der Reichspräsident darf nach ihr nur die aufgezählten sieben Grundrechte aufheben und im übrigen nicht gegen Verfassungsbestimmungen verstoßen. *Enumeratio ergo limitatio*.

Der Berichterstatter löst die Frage dahin, daß er zunächst betont, der Ausnahmezustand lasse sich unmöglich durchführen, wenn der Reichspräsident nur befugt sei, die aufgezählten sieben Grundrechte aufzuheben. Er sieht im Satz 2 keine Einschränkung von Satz 1, sondern die Zusprache einer neuen besonderen Befugnis. Satz 1 enthält nach ihm die allgemeine Befugnis, Maßnahmen zu treffen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Satz 2 die spezielle Befugnis, Grundrechte, nämlich die aufgezählten, aufzuheben. Also zwei gesonderte Rechte, die einander nicht einschränken, sondern ergänzen. Diese Auffassung und Auslegung des Art. 48 begründet der Referent einerseits durch die Entstehungsgeschichte des Artikels und durch seine juristische Korrektheit.

Der Berichterstatter betrachtet die Rechtsstellung des Reichspräsidenten als ein von der National-Versammlung ihm übertragenes Provisorium, das so lange zu dauern habe, bis ein Reichsgesetz die „kommissarische Diktatur“ umgrenze. In der Diskussion ergab sich jedoch die Auffassung, als hätte das nach Art. 48, Abs. 5 zu schaffende Reichsgesetz nur die nähere Ausführung der im Abs. 2 endgültigen Regelung der Befugnisse des Reichspräsidenten zu bestimmen.

Die Grenzen der Diktatur ergeben sich daraus, daß die Befugnisse des Reichspräsidenten demselben durch die Verfassung zugesprochen werden, konkret gesagt, in dem verfassungsmäßigen Weg, darüber zu bestimmen, was als öffentliche Sicherheit und Ordnung zu betrachten sei, in den organisatorischen Bestimmungen des Art. 48, z. B. der Bestimmung, daß Ausnahmemassnahmen des Reichspräsidenten durch Reichsgesetze und Verordnungen der Landesregierungen nach Art. 48, Abs. 4 durch den Reichspräsidenten aufgehoben werden können und endlich in dem Wesen der erteilten Befugnisse selbst, die als Mittel zur Beseitigung nur abnormer Zustände statuiert sind.

Der Mitberichterstatter untersucht die Frage, ob Art. 48, Abs. 2 Maßnahmen des Reichspräsidenten rechtfertige, welche im Widerspruch zu den übrigen Artikeln der Reichsverfassung stehen. Die Antwort fällt bejahend aus, jedoch ist ein Verstoß gegen die Verfassung in dieser selbst begründet. In keinem Falle darf also von Verfassungsverletzung gesprochen werden.

Jacobi operiert mit einer scharfen Trennung von Verfassungsänderung, Verfassungszuspension und Verfassungsdurchbrechung einerseits und Grundrechten und organisatorischen Bestimmungen der Reichsverfassung andererseits, um schließlich zu einem ähnlichen Resultat wie der Berichterstatter zu gelangen. In

Art. 48, Abs. 2, Satz 1 sieht er dem Reichspräsidenten das Recht zugesprochen, durch Maßnahmen organisatorische Artikel der Reichsverfassung zu durchbrechen; in Satz 2 beschränkte Grundrechte zu suspendieren. Dabei ist die im Satz 1 vorgesehene Verfassungsdurchbrechung nur durch die im Art. 48 bestimmte minimale Organisation, d. h. Bestimmungen über Reichspräsident, Reichsregierung, Institut der Gegenzeichnung, Reichstag, beschränkt und gehemmt. Eine weitere Beschränkung oder eine Rechtskontrolle der Ausnahmemaßnahmen in weitem Umfang lehnt der Referent mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Diktatur ab. Dagegen tritt er für die nach geltendem Recht bestehende politische Kontrolle des Reichstages ein. Hinsichtlich des Inhalts des im Abs. 5 vorgesehenen Ausführungsgesetzes wünscht der Referent einerseits „eine Festlegung eines bestimmten Komplexes von Rechtsfolgen, der sich an einen nur unter engen Voraussetzungen zulässigen formalisierten Akt anschließt“, anderseits den Ausbau der Reichsaufsicht gegenüber den im Ausnahmezustand handelnden Landesregierungen.

Walter Eduard Geßner.

Schweizerisches Rhein-Jahrbuch.

Bei der zunehmenden Bedeutung der Rheinschifffahrt bis Basel ist es zu begrüßen, wenn einer weiteren schweizerischen Öffentlichkeit auf publizistischem Wege Gelegenheit gegeben wird, sich mit den näheren und ferneren Verhältnissen und den wichtigsten Fragen dieser Schifffahrt vertraut zu machen, um so mehr, als bekanntlich die Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung derselben bis Basel immer noch eine umstrittene Sache sind. Das von der im Jahre 1919 gegründeten „Schweizer Schleppschiffahrtsgenossenschaft“ herausgegebene „Schweizerisches Rhein-Jahrbuch 1925“ (Verlag Frobenius, Basel; 178 S.) ist geeignet, dieser Aufgabe in vorzüglicher Weise zu dienen. Von berufener Seite wird darin über die neuen Basler Hafenanlagen, den Aufbau der schweizerischen Rheinflotte, die Entwicklung der Rheinschifffahrt bis Basel und den Einfluß des Rheinrückstaus des Rembserwerkes auf den Rhein innerhalb Basels berichtet. Ein deutscher Autor unterrichtet über den Verein zur Wahrung der Rheinschifffahrtsinteressen; drei französische Autoren über den jetzigen und künftigen Straßburger Hafen, über die Organisation der französischen Rheinhandelsflotte und über den elsässischen Seitenkanal. Ist man auf den ersten Blick etwas erstaunt, in dem von René Roehlin stammenden Aufsatz über den elsässischen Seitenkanal eine eifrige Befürwortung dieses Kanals und heftige Angriffe gegen die Vorkämpfer des „Freien Rheins“, d. h. des schweizerischen Regulierungsprojektes zu finden, so wird man sich schließlich doch mit dem Standpunkt befreunden können, den der Vorstandspräsident der schweizerischen Schleppschiffahrtsgenossenschaft, alt-Nationalrat Paul Speiser, im Einleitungswort vertritt: „Es ist undenkbar, daß sich das große Werk der Wiederbelebung der Rheinschifffahrt nach Basel und der Schweiz ohne Kampf der Geister und ohne Zusammenstoß ideeller sowohl als materieller Bestrebungen vollziehe. Aber nichts ist dem Ausgleich der Gegensätze nützlicher, als die offene Aussprache, und ihr will das Jahrbuch dienen.“

D.

Charakter und Erziehung.

Haeberlin, Paul: Der Charakter. Basel, Rober 1925. VIII, 341 S. Geb. Fr. 12.—, br. Fr. 10.—.

Der Verfasser bietet eine Lehre vom Charakter, Charakterologie, die er scharf von einer Charakterkunde unterscheidet. Die Charakterkunde ist eine grundsätzliche Beschreibung einzelner individueller Charaktere, die zu Gruppen (Typen) zusammengezogen werden, die Charakterologie dagegen die Lehre von der allgemein menschlichen Eigenart in ihren individuellen Darstellungsmöglichkeiten. Haeberlin geht vom Grundsatz aus: Jeder menschliche

Zug ist in jedem Menschen vertreten, aber keiner findet sich auch nur in zwei verschiedenen Menschen in derselben Weise. Indem er die allgemein menschliche Seelenstruktur bloßlegt, erhält sein Werk ein festes Gerüst. Dieses Gerüst umkleidet er mit blühendem Leben, indem er Ausblicke auf die seelischen Möglichkeiten eröffnet, in denen sich das Individuum auswirken kann. Gegenüber einer Charakterkunde weist seine Charakterologie den Vorteil leitender Ideen auf, ohne im einzelnen einem schematisierenden Zwange zu verfallen.

Haeberlin untersucht vorerst die Stellung des Individuums im Leben. Diese Stellung drückt aus, was das Individuum ist, wenn man es unter dem Gesichtspunkte des Ganzen betrachtet. Sekundär ist die Einstellung zum Leben, eine prinzipielle Stellungnahme, eine Beurteilung durch das Individuum selbst. Es gibt zwei Lebensrichtungen: entweder wird die Eigenwilligkeit, Subjektivität, betont, oder das Individuum orientiert sich am Ganzen (Ichheitswille oder Einheitswille). Je weniger der prinzipielle Standpunkt sich von der „Stellung im Leben“ unterscheidet, desto naiver ist die Lebenseinstellung. Vollkommene Naivität ist nur in den drei ersten Lebensjahren möglich. Das naive Individuum kennt eigentlich keine Selbstbeurteilung moralischer Art, es ist nicht gespalten und hat kein Gewissen. Der Einstellungscharakter ist Gewissensnatur. Es bildet sich bei ihm ein Gegensatz; er stellt ein Ideal der Wirklichkeit gegenüber. Das Verhältnis zwischen Ideal und Wirklichkeit bildet den Hintergrund des Gewissens. Der Sinn des Ideals ist die Vergeistigung der „Stellung im Leben“. Ein Ideal ist umso reiner, je mehr es das Einheitsinteresse über die Subjektivität stellt. Alle wirklich vorkommenden Ideale sind relativ unrein; es sind getrübtte Ideale. Die Charaktere lassen sich unterscheiden nach der Weise, in welcher die Ideale getrübt werden. Die einfachste Trübung ist das Selbstideal: Vervollkommenung der Subjektivität. Ein Ideal kann fixiert sein (Liebesobjekt, Milieu). Ein unangemessenes Ideal entsteht aus dem Wunsche, einem andern zu gleichen, ohne eigene Gewissensnötigung. Der Konflikt zwischen Ideal und Wirklichkeit ist das Lebensproblem. Aus dem verneinenden Urteil über früheres Verhalten entwickelt sich das schlechte Gewissen. Ein gutes Gewissen gibt es streng genommen nicht. Mit dem schlechten Gewissen hängt der Begriff Schuld und das Böse zusammen. Je weniger ein Charakter ausgesprochene Gewissensnatur ist, eine desto geringere Rolle spielt das Böse und die Schuld in seinem Leben. Erlebt wird das Böse im schlechten Gewissen als eigenes Versagen gegenüber der Idealität vermöge der eigenen Subjektivität. Das schlechte Gewissen zielt auf die nachträgliche Realisation des Ideals. Es ruft dem sittlichen Kampf, dem Lebenskampf. Wird der Kampf eingestellt, weil das Individuum vom Lebensproblem nicht loskommt, so ist der Kompromiß zwischen Stellung und Einstellung da. Der Kompromiß ist der Kern hartnäckiger und charakterologisch wichtiger Affekte. Aus ihm entsteht ein chronisches Gefühl der moralischen Unzulänglichkeit, Mutlosigkeit, Leiden. Das Individuum drängt zur Abschaffung des Leidens. Das Schuldgefühl wird ins „Unbewußte“ verdrängt. Es entwickelt sich z. B. die unaufrichtige Natur, der Poseur, der sich Hochwertigkeit vorphantasiert. Die Fluchtcharaktere neigen zu Betäubung (Alkoholismus, Morphinismus, Kokainismus). Sie ersehnen die Erlösung durch ein Wunder von außen (Hypnose, Okkultismus), oder sie haben eine deterministisch-mechanische Auffassung der Vererbung, ja der Kausalität überhaupt, um die Verantwortung abzuladen. Sie fliehen in die Krankheit oder selbst in den Tod durch Selbstmord. Fluchtcharaktere weisen nicht selten moralischen Rigorismus auf. Es ist süß, sich über andere zu entrüsten im Bewußtsein der eigenen Unzulänglichkeit. Die Relativisten anerkennen keine objektiv gültige Norm; für die Atheisten darf es keinen Gott geben, sonst wäre das Schuldgefühl echt und unerträglich. Alle diese Charaktere pflegen in ihren Argumentationen leidenschaftlich zu sein, weil es für sie um mehr als die bloße Theorie geht. Rettend kann der Begriff der göttlichen Liebe und Gnade eingreifen. Geistig bedeutenden Naturen ist eine tertiäre Einstellung möglich: der Humor, das Lächeln der Toleranz über das Menschlich-Allzumenschliche. Sie sind durch den Kompromiß und die un-

zulänglichen Erlösungsversuche gegangen; sie haben den Kompromiß nicht vermieden, sondern besiegt. Wer den Kompromiß überwunden hat, kann alles überwinden. Diese Naturen wissen, daß man in der Hauptsache siegen kann, wenn auch im einzelnen Niederlagen unvermeidlich sind.

Das Schlußkapitel bringt eine „Lebensgeschichte“. Haeberlin unterscheidet die drei ersten naiven Lebensjahre, eine infantile Erregungszeit bis zu Beginn des 8. Jahres, eine Latenzzeit bis zum 13. oder 14. Jahr, dann die Entwicklungsjahre und vom 18. Jahr an die zweite Periode der Jugend und den langsamen Übergang zur Reife. Zu Beginn des 5. Jahrzehnts setzt noch einmal eine Welle der Variabilität ein, die den ruhigen Gang des Mannesalters unterbricht. Es kommt vor, daß erst um das vierzigste Altersjahr herum der eigentliche Beruf erkannt wird. Das Greisentum ist ein Abflauen der Lebensenergie und damit auch der Energie zur Idealbildung.

Der Ideenreichtum des Werkes kann hier nur angedeutet werden. Zum vollen Erfassen ist das Studium der übrigen Werke Haeberlins notwendig, auf die er in seiner „Charakterologie“ verweist.*) Ohne Zweifel hat man es mit einem selbständigen Denker von scharfer Logik zu tun, der mit unklaren landläufigen Begriffen aufräumt. H. M.

Haerberlin, Paul: Das Ziel der Erziehung. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Basel, Rober 1925. 151 S. Geb. Fr. 5.50.

Der Erzieher hat eine doppelte Aufgabe: die *Gesinnungsbildung* und die *Tüchtigkeitsbildung*. Die *Gesinnungsbildung* besteht in der Bildung des Gewissens und in der Erziehung zur Energie des Ideals. Im allgemeinen wird zu wenig erzogen und zu viel eingegriffen. Der Erzieher hüte sich, sein eigenes Vollkommenheitsideal in den Zögling zu projizieren. Auch darf er nie ein Objekt deshalb beeinflussen, weil das Resultat ihm persönlich angenehm, gefällig, nützlich wäre. Er sei der Anwalt des bessern Ichs im Zögling. Er hat die Bestimmung des Zöglings zu erfassen. Eine „gerechte“ Erziehung zielt auf das besondere individuelle Maximum der Geistigkeit im Zögling. Die *Tüchtigkeitsbildung* ist die Anleitung zur Konzentration. Der Erzieher darf nicht jeder kleinsten Begabung zur Aufnahme ins Ideal des Zöglings verhelfen. Haerberlin warnt vor dem technischen Virtuositentum. Als Ideal der Erziehung stellt er auf: Der Einzelne muß so erzogen werden, daß er fähig wäre, Glied der maximal harmonischen menschlichen Gemeinschaft zu sein. H. M.

Die heilige Johanna.

Am 4. März dieses Jahres verkündigte die Zürcher Theaterdirektion auf großen Plakaten die 50. Aufführung der heiligen Johanna und sie steht seitdem immer wieder auf dem Spielplan. Von Berlin, Hamburg und anderen Orten werden ähnliche Erfolge gemeldet. Dabei wurde die Reklametrommel nicht stark gerührt, und von katholischer Seite machte man wenig Aufhebens, um nicht dadurch den Zulauf zu mehren. Man denkt da wohl, das geht vorüber, und man behält vielleicht damit recht, wenn der Gegenstoß der Kritik kommt.

Man begreift ja, daß die Produkte großstädtischer Bühnenlieferanten, welche immer dieselben ausgeflügelten Weibergeschichten und Ehebrüche in pikanter Sauce servieren, mit der Zeit auch den Liebhabern solcher Dinge langweilig werden. Da ist die heilige Johanna, an der sich Shakespeare, Voltaire und Schiller versuchten, doch ein anderes — gleichsam internationales — Thema, hat innere Zugkraft und fordert zu Vergleichen heraus! Der Engländer hat die Feindin seines Landes nicht gerade gut behandelt. Beim Franzosen wird sie ein „Frauenzimmer“ zweideutiger Art und der Deutsche umgibt

*) Vor allen: Der Geist und die Triebe, eine Elementarpsychologie. Basel, Rober.

sie mit dem Glanze patriotischer Romantik. Was wird Shaw aus ihr machen? Um die rechte Antwort zu finden, muß man die 81 Seiten starke Einleitung lesen, welche Shaw seinem Stücke vorausschickt. Sie ist glanzvoll geschrieben und sieht von ferne wie ein kritischer Apparat aus, welcher die historischen Belege enthält. Nun ist Shaw kein Forscher, der auf alte Urkunden großen Wert legt. Er „konstruiert“ die Geschichte, wie es heutzutage Mode ist, in großzügiger Weise nach seiner inneren Stimme. Aber diese Einleitung charakterisiert Shaw vortrefflich und erklärt auch, warum er gerade diese „dramatische Chronik“ schreiben mußte. Shaw ist ein Geist, der stets verneint. Dabei hat er ein großes Geschick, seine Meinung in geistreiche Sätze und Paradoxen zu fassen. Eine gute Pointe ist ihm die Hauptsache, und er wird sie gebrauchen, wenn er auch eine klare Wahrheit damit tötet. Er blendet mit dem Glanz der Sprache und verhilft damit manchem unbeweisbaren Urteile zu einem Erfolg und mancher halben Wahrheit zum Scheine einer ganzen. Dieser moderne Intellektuelle und Skeptiker ist ein Hasser, Niederreißer und Zerstörer. Er haßt England und man erklärt dies damit, daß er aus Irland kommt. Er ist kirchlichen und staatlichen Bindungen, die Unterordnung fordern, feindlich gesinnt. Jedermann folge seiner inneren Stimme und sie wird ihm schon den rechten Weg zeigen! Der gutmütige Humor und Witz liegt Shaw nicht. Er hat jenen Sarkasmus und verletzenden Hohn, den man in Berlin als „schonddrig“ bezeichnet. Mit allem stimmt das Vorwort zur Johanna. Es fehlt ihm nicht an Ausfällen auf die Tyrannei der Wissenschaft, auf die Schurkerei in der Politik, auf katholische Klerisei, protestantische Niedertracht und anderes mehr. Aber man hat dabei immer Zweifel, ob er die Dinge ernst meint, und man hat immer das Gefühl, daß er sich über die Leser lustig macht. Über die Theaterbesucher gießt er in diesem Vorwort die volle Schale seines Hohnes aus. Er wird trotzdem immer die große Masse auf seiner Seite haben, denn Jedermann denkt, daß der Spott dem Nachbar gilt und freut sich „liebevoll“ darüber.

Diese Art Shaws spricht aus seiner Johanna. Sie ist — wie Gilles de Ruis. der Blaubart, treffend sagt — ein „unmögliches Fraunzimmer“ für ihre Zeit, Mehr paßt sie in die unsrige. Zuerst spielt sie die ländliche Naive, die von ihren Stimmen geführt wird. Im Sinne des Mittelalters belegt sie diese mit den Namen von drei Heiligen. Ihr Glaube an dieselben scheint jedoch nicht ganz stark zu sein, denn sobald sie für denselben brennen soll, so verleugnet sie ihn. Damit bricht sie — literarisch gesprochen — der Wirkung des Dramas die Spitze ab. Die Glaubensheldin wird — wenn ich so sagen darf — „entheldet“. Es zeigt sich eben, daß diese inneren Stimmen im Grunde genommen nur den Drang nach Freiheit, Kampf und Macht bedeuteten. Erst als die Freiheit bedroht wird, ist Johanna zum Tode bereit. Dieser Freiheitsdrang erklärt auch die Handlungsweise der Jungfrau. Sie springt mit Staat und Kirche selbstherrlich um, und sie ist nicht um Worte, die oft frech klingen, verlegen, um diese „Herrschaften“ nach ihrem Willen zu regieren. Den König — ihr Karlchen — behandelt sie fast verächtlich. Freilich ist auch die ganze Gesellschaft, die Staat und Kirche in diesem Stücke repräsentiert, würdelos oder heuchlerisch oder auf ihren eigenen Vorteil bedacht und voll Egoismus. Die Engländer bekommen in dieser Hinsicht manches böse Wort zu hören. Aber die Franzosen werden auch nicht als Helden behandelt. Kurz, die ganze „Bande“ ist so unsympathisch als möglich dargestellt und Shaw zeigt sie mit Vergnügen der Masse. Seht, so wird die Welt von Pfaffen, Schwachköpfen und Schurken regiert! Sollte das nicht bei der Masse ziehen und Beifall bringen! Über den Epilog will ich nicht viel sagen. Er ist eine würdelose Burleske, die nochmals die Erbärmlichkeit der „Helden“ zeigt. Sie würden Johanna wieder verbrennen, obgleich sie nun heilig gesprochen ist. Alle verlassen sie und mit Hohn schließt das Drama ab und hinterläßt einen bitteren Nachgeschmack. Zum Schlusse noch einige Bemerkungen. Wenn Johanna gleichsam als eine Protestantin hingestellt wird, so stimmt das entfernt nicht mit den Tatsachen. Jeder rechte Protestant, der einigermaßen das Wesen der Reformation erfaßt hat,

wird diese „Heilige“ von Shaw kaum als eine Vorläuferin der Reformation anerkennen. Immerhin werden im Stück ernste religiöse Fragen angeschnitten, welche zu denken geben; aber es liegt nicht in der Art von Shaw, dieselben würdig zu beantworten. Die Augurn auf der Bühne haben aber für solche Dinge kein Verständnis, sondern Spott, und sie gehen über den Gesichtskreis des Mädchens vom Lande. Ich habe das Drama zuerst gelesen und da kommen die ernstesten Stellen und manche geistreichen Aussprüche eher zur Geltung. Bei der Aufführung wurde gerade das besonders betont, was unfein, höhnisch und verlegend ist. Das Wohlgefallen eines Teils vom Publikum bei solchen „Witzen“ vertiefte den unangenehmen Eindruck.

Ich bedauere, daß dieses aufregende Stück gerade jetzt durch die Welt geht, wo wir Frieden und Versöhnung brauchen. In Deutschland belebt es den Haß gegen England neu; ein guter Teil des Erfolges wird dem Feinde der „gottverdammten“ Engländer gelten. Der kulturkämpferische Geist des Stückes wirkt verheerend und reißt unnötig alte Wunden auf. All' dieser Haß und Streit und Unfrieden kommt aber nur dem revolutionären Geiste zugute und dieser ist der tertius gaudens. In diesem Sinne erscheint mir die heilige Johanna von Shaw als ein politisches Werk und deshalb mag es auch gerechtfertigt sein, demselben in dieser Zeitschrift einige Worte zu widmen.

Christian Bebel.

Mundartliteratur.

Emil Valmer, der die Mundart von Laupen in unsere Dichtung eingeführt hat, zeigt sich auch in seinem neuen Geschichtenbuch „Bueberose“ (anderwärts: Pfingstrosen, Sichtrosen, Päonien) als ein Erzähler von seltener Begabung zum mündlichen Vortrag. In der Natürlichkeit des Redeflusses, im vollstümlichen Plauderton des „Brichtens“ erreicht ihn keiner unserer heutigen Mundart-erzähler. Wer ihn seine Geschichten je hat vorlesen hören, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß er seine Schreibkunst unmittelbar aus seiner Redekunst geschöpft hat und daß er durch keine Lektüre, kein Studium, kein fremdes Vorbild je zu einer absichtlichen Stilisierung seiner Schreibart verleitet worden ist. Er schreibt, wie er spricht, und er spricht, wie das Volk durch den Mund seiner begabtesten Erzähler spricht. Darum lehrt er sich auch gar nicht daran, daß in der heutigen Erzählliteratur alle Zwischenreden, Gefühlsergüsse und allgemeinen Betrachtungen verpönt sind.

„Wie schön isch es, we Nachbarslüt im Fride zsäme läbe — wie schröckelig mueß es sh, we tublet wird u Ryd u Chyb d'Möntsche regiere!“ u. s. w.

Solche und längere Betrachtungen über menschliche Fehler und Tugenden, über allgemeine äußere und innere Zustände, ihre guten und üblen Wirkungen schieben sich immer wieder in den Zusammenhang seiner Erzählung. Der gebildete Leser, je nach Geschmack und Sinnesart, freut sich daran oder ließt darüber hinweg. Der literarisch ungebildete, anspruchslose empfindet diese persönliche Aussprache als wohlthuende Bestätigung seines eigenen Denkens und als gemüthlich-menschliche Annäherung des Erzählers an seine Leserschaft. Er findet, was er im Buche sucht: nicht bloß eine spannende Geschichte, sondern ein menschliches Herz, dem warm und kalt wird beim Erzählen. Je geläuterter der Kunstsinne, je ästhetischer die Einstellung des Lesers ist, umso entbehrlicher, lästiger wird ihm dieses Ausmalen und Breitschlagen von Gedanken und Empfindungen, die er ohne Mühe auch zwischen den Zeilen zu lesen versteht oder zu verstehen meint.

Wer hat nun recht? Einer von beiden oder beide? Ich sage: beide. Denn es ist gewiß so gerechtfertigt wie natürlich, daß jeder Schriftsteller sich beim Schreiben eine bestimmte, ihm vertraute Leserschaft vorstellt und sich nach ihren Bedürfnissen richtet. Und vielleicht ist für die geistige Gesundheitspflege eines Volkes die Aufgabe dessen, der für die Massen schreibt, bedeutungsvoller als dessen, der für den kleinen Kreis der literarisch Anspruchsvollen schreibt. Auch ist der Apfelbaum, dessen Früchte allen schmecken, nicht zu verachten, weil es

Pfirsich- und Bananenbäume gibt, die nur für wenige reifen. Gesund müssen die Früchte sein, ob Bananen oder Apfel. Und diese Eigenschaft wird man Balmers Sauergrauoch und Lederreinetten nicht abstreiten können. Ja, er erfüllt mit seinen gemütvollen Geschichten eine namentlich für die Demokratie überaus wichtige Aufgabe als Vermittler zwischen der „Qualitäten“-Literatur, die nur der Kenner schlürft, und der leichtesten Unterhaltungsliteratur, mit der die urteilslose Masse (gebildet oder ungebildet!) vorlieb nimmt.

Zu dieser wichtigen Vermittlerrolle des Volksschriftstellers wäre Balmer nicht berufen, wenn er nichts könnte als gemütlisch „brichte“. Aber er kann mehr. Sein neues Buch beweist wieder, daß er mit vollen Händen aus dem Volksleben und aus der Mundart schöpft und ohne Vorstudien machen zu müssen. Sein Vorrat an echten mundartlichen Wörtern und Redensarten ist sehr groß, seine Bildersprache reich an glücklichsten Einfällen. Oft drängen sie sich im gleichen Satz. Von dem wortfargen, heimlich verliebten Rämi Ruedi heißt es z. B.: „Er isch gsi wie ne bschallete Hunghase: Es bruucht nume ds rächt Füür drunder z'cho, de taut's uuf u wird läbig. Undereinisch bricht de mängisch bi settige Lüte ds Ysch, u de gseht me de im lutere Wasser die glänzige Fischele schwümme. Aber für das dicken Ysch chönnen ufz'pickle, für dä hert Roust mache z'lindte, da derfür isch Rämi-Müeti z'schwach gsi, da het öpper müesse cho mit jüngerem Bluet“ (S. 178).

Die Erzählungen des Bandes „Bueberose“ sind nicht alle von gleich hohem Wert. Aber Stücke wie „Ds Michel-Müeti“ und „Herti Chöpf“ dürfen sich auch als ernste Charakterbilder sehen lassen, während andere, z. B. „I ds Wälfche“ und „Die erschi Rolle“ — letzteres durch das köstliche Geplänkel zwischen einem zänkisch eigensinnigen Müeti und einem friedlich eigensinnigen Sohn — als Proben eines gemütvollen Humors gelten können, wie ihn die heutige „höhere“ Literatur kaum mehr kennt.

Ein anderer Humor, witziger, würziger und knapper im Ausdruck zeichnet die besten Stücke in Alfred Huggenbergers Sammelband „**Chom, mer wänd i d'Haselnuß**“ aus. Der von Emil Bollmann, Ernst Kreidolf, Oswald Sager, Ernst E. Schlatter und Hans Witzig reich und hübsch illustrierte Band ist halb „für die Chlynere“, halb „für die Größere“ bestimmt. In beiden Teilen ist ganz Vorzügliches mit minder Gutem gemischt. Aber das Vorzügliche gibt dem Band ein solches Gewicht, daß man ihn herzlich empfehlen darf. Gleich die ersten paar Gedichte, vor allem „D'Haselnuß-Arn“, „Fröschekonzert“ und „'s Exame“ sind in ihrer übermütig lustigen Satire und ihrem kurzen, trägen Mundartwitz echtes Thurgauergewächs. Da wird nicht nur so gesingerlet und getrüllerlet, gefindelet und gespässerlet; da wird dem Kinderverstand auch Urteil und Kritik erlaubt, selbst über die Großen. Wie befreiend muß es nicht wirken, wenn ihnen einer wie Huggenberger im Schulexamen die Bemerkung erlaubt:

W'n Wände noh die große Lüt,
Die händ's halt schön, die frog't me nüt!
's darf jede chönne, was er will,
Sußt chäm id sicher nid so vill.

Oder ein andermal:

Jo jo, de Lehrer hät guet lache,
Er mues fei Rechnig selber mache,
Ich glaube scho, daß 'ringer goht,
Wenn alles 'druckt im Buechli stoht!

Besonders willkommen heißen muß man die kleinen dramatischen Scherze in Mundart; denn das ist das rechte Futter für ein gewisses Alter und Geblüt, und wie wässerig, seifenwässerig ist das meiste, was in diesem Fach für die Jugend fabriziert wird! Leider enthält die Sammlung nur zwei solcher Stücke. Bitte, Herr Huggenberger, lassen Sie's bald mehr werden. Da und dort gibt es doch einen Lehrer, der Humor hat und ihn nicht als Gefahr für die Disziplin fürchtet. So ein „Bändelchrömer“ könnte ja ein ganzes Schulhaus für eine halbe Stunde mit Frohsinn erfüllen. Und wenn's an Raum fehlen sollte in Ihrem lustigen Buch, so rate ich, — aber nehmen Sie's doch

ja nicht krumm — lassen Sie am ehesten noch die Hexameter davonlaufen; oder, wenn sie Ihnen lieber sind als mir, so geben Sie ihnen wenigstens die obligaten sechs Beine ganz. Haben sie nämlich nur fünf oder vier, so hinken sie. Da hilft auch kein Auftakt nicht, im Gegenteil, er macht's nur noch schlimmer.

Daß gute Versfüße auch einem Kinder- und Mutterlied wohl anstehen, hat uns Frau Hämmerli-Marti gezeigt. Und daß die Kinderstubenpoesie nicht von Liebe allein leben kann, sondern Geist und Formsinn braucht, um in der Literatur mitzuzählen, wissen wir auch von ihr. Die Verfasserin des „**Sunnechindli**“, Frau M. Pfeiffer-Surber, scheint das zu wenig bedacht zu haben. Es ist gewiß verzeihlich, wenn die süße Unschuld in süßen Tönen besungen wird; aber nur süß ist schon zu süß. „Habt Salz bei euch!“ heißt es für alle, die in den Wettkampf der Geister treten. Salz ist besser als Zucker.

D. v. G.

Anmerkung: Emil Balmers „Bueberose“ sind im Verlag A. Franke, Bern, Alfred Hugenbergers „Chom, mer wänd i d'Haselnuß“ ist im Verlag Sauerländer & Co. inarau, Marie Pfeiffer-Surbers „Sunnechindli“ im Verlag Dressl Füßli, Zürich, erschienen.

Volkslieder vom Oberrhein.

Der im Jahre 1923 gegründete Urban-Verlag in Freiburg i. Br. hat es unternommen, durch eine Reihe von Publikationen über die deutsche Kunst der oberrheinischen Landschaften (Elsaß und Breisgau) das Bewußtsein gemeinsamen alemannischen Deutschtums zu kräftigen und „unter Verzicht auf Schlagererfolge möglichst viel von dem zu retten, was heute im Deutschland des betriebsamen Ford, im Radio-, Kino- und Tanzaumel, aber auch in echter Not und begreiflicher Resignation unterzugehen droht.“ Eröffnet hat der Verlag seine Bücherreihe mit Otto Schmitts **Oberrheinischer Plastik im ausgehenden Mittelalter**. Weitere Bände sind den romanischen und gotischen Bild- und Bauwerken des Oberrheins, der Renaissance- und Barockplastik und den Holzschnitten des Straßburger Künstlers Hans Wechtlin gewidmet.

Zur heimatischen Kunst im weiteren, auch literarischen Sinne gehören die **Volkslieder vom Oberrhein**, die Dr. Ferd. Menz in einem Bande von 7 Bogen Groß-8^o in einer geschmackvollen Auswahl zusammenstellt. Die Lieder, 87 an der Zahl, stammen aus Baden, dem Elsaß, der Schweiz und Vorarlberg. Die meisten sind in elsässischer, ungefähr gleich viele in badischer und in schweizerischer Form wiedergegeben. Diese Trennung nach dem Ursprungsland der abgedruckten Fassung bedeutet aber nicht eine Trennung des Besitzstandes. Vielmehr geht gerade aus dieser Sammlung so recht deutlich der alemannische Gemeinbesitz an Volksliedern hervor. Gut die Hälfte sämtlicher Lieder, ob sie nun dem Elsaß, dem Breisgau oder der Schweiz zugeschrieben werden, werden auch bei uns gesungen oder sind bei uns gesungen worden. Und mit Vergnügen lesen wir unter dem Lied „Ha amen Ort e Blüemli gseh“ des bernischen Dichters G. J. Ruhn die Anmerkung: „Baden. Ein Lieblingslied der Markgräfler.“ Anderes wieder, obgleich als schweizerischer Herkunft bezeichnet, ist für uns verschollen, so die religiösen Lieder Nr. 75 und 76, beide aus Uhlands Sammlung. Das Buch ist eingeteilt in erzählende, Liebes-, Abschieds-, Trinklieder, religiöse Lieder und solche verschiedenen Inhalts. Leider fehlen nicht nur genaue Quellenangaben, sondern auch die Singweisen. Was sind Volkslieder ohne Melodie? Literatur. Die Seele des Volksliedes aber lebt im Gesang. — Allein auch so, wie sie ist, wollen wir die sorgfältig ausgeführte Sammlung als ein Denkmal gemeinsamer alemannischer Volkspoesie, Volksdenkart und -gesittung herzlich willkommen heißen.

D. v. G.

Namenforschung und Heimatkunde.

Aus dem Gebiete der Namenkunde sollen hier zwei Arbeiten von **Alfred Goeze** erwähnt werden, die, durchgeführt nach den strengsten Grundsätzen der heutigen Forschung, einen wertvollen und dauernden Beitrag zur oberdeutschen Volks- und Heimatkunde bilden.

Die alten Namen der Gemarkung Waldshut¹⁾ hat der Verfasser mit liebevoller Hingabe zu einer schönen Sammlung vereinigt. Genaue Kenntnis des Grund und Bodens, Vertrautheit mit der Sprache der Bevölkerung, erschöpfende Benutzung der urkundlichen Quellen und Einsicht in die geschichtlichen, kulturellen und geographischen Bedingungen — all dies unerläßliche Voraussetzungen wissenschaftlicher Flurnamenforschung — haben Goeze ermöglicht, mit seinem tüchtigen philologischen Rüstzeug eine bedeutsame Arbeit zu schaffen. Man spürt da, wo der Verfasser Namen deutet und noch mehr, wo er zurückhaltend eine Deutung ablehnt, daß kritische Wissenschaft am Werke ist und nicht billige Scheingelehrtheit, die in der Flurnamenforschung, wo Philologie, Geschichte und Geographie sich vereinen müssen, lange Zeit mit dreister Phantastik gewirtschaftet hat.

Auch in seiner Arbeit über die **Familiennamen im badischen Oberland**²⁾ grenzt sich Goeze durch die Forderung „nicht Namendeutung in erster Linie, sondern Namengeschichte“ scharf ab gegen unwissenschaftliche Unternehmungen auf namentkundlichem Gebiete. In interessanten Ausführungen wird die Entstehung der Familiennamen aus altdeutschen Personennamen, aus Geländeenamen, Berufsbezeichnungen, Übernamen u. s. w. aufgezeigt, und überall versteht es der Verfasser, auf die landschaftliche Besonderheit des Namengutes hinzuweisen, und auch den Nicht-Wissenschaftler, der Freude an völkischem Wesen hat, zu fesseln, ihm tiefere Einblicke in oberdeutsche Sonderart zu gewähren.

G. Wälchli.

Baslerisches.

Basler Jahrbuch 1925. Herausgegeben von August Huber und Ernst Jenny.

Basel. Verlag von Helbing & Lichtenhahn. 328 Seiten.

Eines der üblichen Jahrbücher (anderswo auch etwa Taschenbücher genannt), in denen die Angehörigen unserer Städte die Liebe zur Heimat und den hergebrachten Forscherfleiß einer altreichstädtischen Bürgerschaft zu bekunden pflegen. Es ist niemandes Schuld, sondern liegt im Wesen der Sache, daß solche Jahrbücher nicht nur Wichtiges und allgemein Fesselndes enthalten, sondern eben örtliche Angelegenheiten und Dinge aus einer z. T. engeren Vergangenheit behandeln; das Große und Welterschütternde hat ja längst seine Darsteller gefunden. Achtzig Seiten dieses Buches gelten übrigens der Gegenwart — Bibliographie und Chronik des Jahres 1924 — und beweisen das reiche Leben der Stadt Basel. Der ganze übrige Teil ist der Vergangenheit gewidmet. Das sprechende Bildnis des 1923 verstorbenen letzten Antistes von Basel, Arnolds von Salis, gereicht dem schön gedruckten, stattlichen Buche zur Zier.

Basel im neuen Bund. I. Basel und der Ausbau der neuen Eidgenossenschaft; der Anschluß Basels an die Eisenbahnen; das Basler Gesundheitswerk. Von Paul Siegfried. 103. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1925. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 95 große Seiten.

Auch hier Ortsgeschichte; aber doch die einer Zeit, die uns nahe genug angeht, außerdem im Zusammenhang mit der gemeinschweizerischen Geschichte, und alles zudem frisch und lebendig dargeboten, so daß es nicht nur kurz-

¹⁾ Freiburg i. Br. 1923, Kommissions-Verlag von Walter Momber.

²⁾ Heidelberg 1918, C. Winters Universitätsbuchhandlung.

weilig, sondern beinahe spannend zu lesen ist. Eine wirklich verdienstvolle Arbeit, die überall auf das eingeht, was der Leser wirklich zu wissen wünscht, und ohne Angstlichkeit, wenn auch mit Schonung, über Verhältnisse und Menschen auch Urteile fällt. Die charaktervollen Bildnisse trefflicher Basler schmücken das Heft. Möchten dem in der Schweiz immer noch nicht gebührend gewürdigten Basel mit seiner unverhältnismäßig großen Zahl von Edelmenschen durch dieses Heft, — das ein Buch ist, — neue Freunde gewonnen werden. Das nächste Jahr soll den zweiten Teil bringen.

Nicht an Schönheit, aber an Lesbarkeit würden diese Neujaarsblätter gewinnen, wenn man sich entschließen könnte, den 155 Millimeter breiten Satzspiegel zweispaltig zu drucken. Es ginge freilich gegen alle Überlieferung, und in der Überlieferung leben, weben und sind die Neujaarsblätter.

Eduard Blocher.

Verzeichnis der in diesem Heft besprochenen oder angeführten Bücher.

Valmer, Emil: Bueberose; Franke, Bern.

David, Heinrich: Englands europäische Politik; Bircher, Bern.

Franz, Georg Beat: Madames Reise.

Goeke, Alfred: Die alten Namen der Gemarkung Waldshut; Momber, Freiburg i. Br.

— Familiennamen im badischen Oberland; Winter, Heidelberg.

Haeberlin, Paul: Der Charakter; Kober, Basel.

— Das Ziel der Erziehung; Kober, Basel.

Huber, A. und Jenny, E.: Basler Jahrbuch 1925; Helbing & Lichtenh., Basel.

Huggenberger, Alfred: Thom, mer wänd i d'Haselnuß; Sauerländer, Aarau.

Meng, Ferd.: Volkslieder vom Oberrhein; Urban, Freiburg i. Br.

Moerschlin, Felix: Die Revolution des Herzens.

Norman, E. W.: A Searchlight on the European War; The Labour Publishing Co., London.

Obit, Erich: Russische Skizzen; Rowindt, Berlin.

Pfeiffer, M.: Sunnehindli; Drell Füßli, Zürich.

Popoff, Georg: Tscheka; Frankfurter Sozietätsdruckerei.

Schweizerisches Rhein-Jahrbuch; Frobenius, Basel.

Shaw, Bernhard: Die Heilige Johanna.

Siegfried, Paul: Basel im neuen Bund, 103. Neujaarsblatt; Helbing & Lichtenh., Basel.

Steffen, Albert: Das Viergetier.

Stier-Somlo, F.: Die Verfassung des deutschen Reiches; Marcus & Weber, Bonn.

Veröffentlichungen der deutschen Staatsrechtslehrer, Der d. Föderalismus, Diktatur des Reichspräsidenten; De Gruyter, Berlin.

Mitarbeiter dieses Heftes:

Dr. Theodor Bertheau, Zürich — Dr. Eugen Bircher, Aarau — Prof. Dr. Eduard Heyd, Ermatingen — Dr. Hans Corrodi, Zürich — Prof. Dr. Otto v. Greherz, Bern — Dr. Hans Dehler, Zürich — Dr. Seltor Ammann, Aarau — Dr. Hans Honegger, München — Hermann Luz, München — Dr. Alwin Hausmann, Zürich — Dr. Peter Hirzel, Zürich — Dr. W. E. Geßner, Basel — Dr. Helene Meyer, Kitzberg — Dr. Christian Vogel, Zürich — Dr. G. Wächli, Olten — Pfr. Eduard Blocher, Zürich.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Hans Dehler. Schriftleitung: Zürich, Steinhaldenstrasse 66. — Druck, Verwaltung und Versand: Gebr. Leemann & Co., A.-G., Zürich 2. — Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet. — Übersetzungsrechte vorbehalten.